

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Koppe (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG)

Die **Kleine Anfrage 2875** vom 8. Februar 2013 hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder vom 16. Dezember 2008 wurde durch den Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Eine Befristung eines Gesetzes bietet die Möglichkeit, die Praxistauglichkeit und Wirkung der im Gesetz beschriebenen Maßnahmen zu überprüfen. Dazu wurden - nach Aussage der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen - bereits Einzelakteure durch den Thüringer Landesrechnungshof befragt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Stellungnahmen wurden zum Gesetzentwurf (inklusive Referentenentwürfen) durch Verbände und Akteure im Jahr 2008 im Gesetzgebungsprozess abgegeben (bitte einzeln angeben)?
2. Welche in den jeweiligen Stellungnahmen genannten kritischen Hinweise fanden wie Berücksichtigung im damaligen Gesetzgebungsprozess (bitte je Kritikpunkt einzeln angeben)?
3. Wie bewertet die Landesregierung die in den Stellungnahmen geäußerten Kritikpunkte aus heutiger Sicht (bitte je einzelner Kritikpunkt angeben)?
4. Gab es - nach Kenntnis der Landesregierung - nach dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder - durch Verbände oder Einzelpersonen Kritik an der Praxis des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder? Wenn ja, durch wen, in welchen Punkten und wie bewertet die Landesregierung diese?
5. Welche Kosten sind dem Landeshaushalt seit Inkrafttreten durch das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder entstanden (bitte nach Einzelposition und in Jahresscheiben aufschlüsseln)?
6. Welche Kosten entstanden welchen Akteuren - beispielsweise Ärzten, Krankenkassen, Patienten usw. - in welcher Höhe seit dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (bitte nach Akteurs- und Betroffenenkreis aufschlüsseln)?
7. Wie haben sich die Früherkennungsuntersuchungen seit dem Inkrafttreten im Freistaat entwickelt (bitte nach Einzeljahren aufschlüsseln)?
8. Wie viele Fälle wurden erst nach Mahnung durch das Vorsorgezentrum durchgeführt (bitte nach Einzeljahren aufschlüsseln)?

9. Wie bewertet die Landesregierung das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder?
10. Plant die Landesregierung Änderungen des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder? Wenn ja, welche?
11. Liegt der Landesregierung seitens des Thüringer Landesrechnungshofes eine Bewertung zur Wirksamkeit oder Kosten-Nutzen-Verhältnis vor? Wenn nein, wann ist nach Kenntnis der Landesregierung mit diesem Gutachten zu rechnen? Wenn ja, zu welchem Ergebnis kommt der Thüringer Landesrechnungshof?
12. Welche Akteure - neben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringens - wurden nach Kenntnis der Landesregierung durch den Thüringer Landesrechnungshof zum Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder befragt?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. April 2013 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) ist zum 31. Dezember 2013 befristet. Derzeit findet im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) eine Evaluation des Gesetzes statt. Es ist beabsichtigt, in Kürze einen Gesetzentwurf, der die Hinweise des Thüringer Rechnungshofs berücksichtigt, in die Ressortabstimmung zu geben. Nach Auffassung des TMSFG sollte an einem Benachrichtigungssystem festgehalten werden.

Zu 1.:

Eine entsprechende Übersicht ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3.:

Grundsätzlich wird an der Bewertung der Kritikpunkte, wie sie der Anlage 1 zu entnehmen ist, festgehalten. Hinsichtlich des Einladungs-, Erinnerungs- und Meldeverfahrens wird im Rahmen der Prüfung einer möglichen Optimierung des Verfahrens die dazu vorgetragene Kritik berücksichtigt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine abschließende Aussage dazu noch nicht möglich.

Zu 4.:

Seit Errichtung des Vorsorgezentrums für Kinder sind von November 2009 bis März 2013 ca. 80 schriftliche Beschwerden im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) eingegangen. Beschwerden wurden in der Regel durch den Leiter/die Leiterin des Vorsorgezentrums in Abstimmung mit dem TMSFG beantwortet.

Neben den schriftlichen Beschwerden gingen über das Servicetelefon des Vorsorgezentrums weitere Beschwerden von Sorgeberechtigten, Ärzten, Geburtskliniken und Jugendämtern ein.

Die Beschwerden bezogen sich insbesondere auf:

- fehlerhafte Adress- und Meldedaten, die dem TLV durch das Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ) zur Verfügung gestellt wurden (Adressdaten wurden von den Meldeämtern an das TLRZ häufig verspätet oder in unzureichender Qualität übermittelt),
- fehlende, verspätete oder falsche Zustellung der Einladungs- und Erinnerungsschreiben durch den Zustelldienst,
- festgesetzte Termine im Einladungs- und Erinnerungsschreiben, da viele Ärzte die Untersuchungen erst am Ende des Regelintervalls ansetzen,
- Datenschutzprobleme (Herausgabe von Adressen der Meldebehörde an das Vorsorgezentrum),
- die Nichtübernahme der Kosten der Kinderfrüherkennungsuntersuchung durch die private Krankenversicherung je nach abgeschlossenem Tarif, wenn die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen nicht innerhalb des entsprechenden Regelzeitraums in Anspruch genommen werden,

- das Einladungs- und Erinnerungsschreiben für den Zeitraum, in dem sich die Eltern mit dem Kind bzw. den Kindern im Ausland aufhalten,
- den Versand von Erinnerungsschreiben trotz durchgeführter Untersuchung.

Die vorgenannte Kritik hat hinsichtlich des Einladungs-, Erinnerungs- und Meldeverfahrens Anlass gegeben, eine Optimierung des Verfahrens zu prüfen. Im Vordergrund steht dabei u. a. die Schnittstelle zwischen den Ärzten und dem Vorsorgezentrum für Kinder bezüglich der Umsetzung der Meldeverpflichtung durch die Ärzte, um so einerseits die Zahl der falsch positiven Meldungen des Vorsorgezentrums über eine Nichtteilnahme an einer Kinderfrüherkennungsuntersuchung an die Jugendämter zu reduzieren und andererseits die damit verbundenen Unannehmlichkeiten für die betroffenen Personensorgeberechtigten zu vermeiden. Im Rahmen der vorgenannten Prüfung der Optimierung des Verfahrens finden auch die weiteren vorgetragenen Kritikpunkte Berücksichtigung.

Zu 5.:

Für die Überwachung und Förderung der Teilnahme Thüringer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen U 3 bis U 9 entstanden dem Landeshaushalt seit 2009 Personalkosten, Kosten für die benötigte Software, den Druck von Einladungs- und Erinnerungsschreiben sowie für die Formulare (Blanko-Teilnahmebestätigungen für Ärzte und Geburtskliniken, Einladungen U 3 bis U 9 für Geburtskliniken, Freiumsschläge für Ärzte), Kosten für die Kuvertierung sowie Versand- und Portokosten. In Anlage 2 sind die Posten einzeln aufgeschlüsselt dargestellt. Zu beachten ist, dass in den Postgebühren auch Posten für das Neugeborenen-Hörscreening enthalten sind, die sich nicht getrennt von dem Einladungsverfahren zu den Früherkennungsuntersuchungen aufschlüsseln lassen (Anteil für das Vorsorgezentrum ca. 90 Prozent).

Zu 6.:

Nach Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) entstanden den Ärzten Mehraufwendungen durch Vorsorgeuntersuchungen, die nach dem vorgesehenen Zeitraum durchgeführt werden und nicht mehr abgerechnet werden konnten. Zudem entstanden den Ärzten Mehraufwendungen durch den mit der Umsetzung des Meldeverfahrens anfallenden Bürokratieaufwand. Eine Bezifferung des Mehraufwandes war seitens der KVT derzeit nicht möglich. Die Förderung von Kindergesundheit und Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher hat sich das TMSFG mit der Landesärztekammer Thüringen (LÄK) darauf verständigt, dass den die Früherkennungsuntersuchungen durchführenden Kinder- und Hausärzten im Rahmen ihrer Meldeverpflichtung keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Die den Jugendämtern entstandenen Mehraufwendungen durch die Bearbeitung der Meldungen der Nichtteilnahme sind noch anhand der praktischen Erfahrungen der Jugendämter zu ermitteln.

Den Personensorgeberechtigten entstanden zusätzliche Kosten durch den Versand der Bescheinigungen über durchgeführte Früherkennungsuntersuchungen an das Vorsorgezentrum für Kinder für die Früherkennungsuntersuchungen, die außerhalb Thüringens durchgeführt wurden. Eine Erhebung zur Höhe dieser Kosten ist dem Vorsorgezentrum für Kinder nicht möglich.

Zu 7.:

Die Teilnehmeraten an den Früherkennungsuntersuchungen U 3 bis U 9 für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind seit der Arbeitsaufnahme des Vorsorgezentrums für Kinder am 6. November 2009 gesamt durchschnittlich gestiegen. Einzelheiten sind der Übersicht in Anlage 3 zu entnehmen.

Zu 8.:

Für das Jahr 2010 ergeben sich 16.875, für 2011 28.232 und für 2012 31.157 Nachweis-Bescheinigungen über durchgeführte Früherkennungsuntersuchungen, die erst nach Versendung des Erinnerungsschreibens im Vorsorgezentrum für Kinder eintrafen. Wie viele Untersuchungen tatsächlich erst nach dem Erinnerungsschreiben bzw. erst aufgrund des Erinnerungsschreibens durchgeführt wurden, lässt sich nicht beantworten, da es Fälle gibt, in denen die Untersuchungen bereits vor Versendung des Erinnerungsschreibens durch das Vorsorgezentrum für Kinder an die Personensorgeberechtigten durchgeführt worden sind, die Bescheinigung aber nicht rechtzeitig an das Vorsorgezentrum übermittelt wurde.

Zu 9.:

Als Zielstellungen des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) wurden die Förderung von Kindergesundheit (gesundheitliche Vorsorge) und die Förderung des Kinderschutzes (Fortentwicklung der Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl) definiert. Im Hinblick auf beide Zielstellungen wird das ThürFKG positiv bewertet. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung der Teilnahmeraten an den Früherkennungsuntersuchungen U 3 bis U 9 für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (vgl. Antwort zu Frage 7).

Zu 10.:

Ja; es ist beabsichtigt, in Kürze einen Gesetzentwurf in die Ressortabstimmung zu geben. Abschließende Aussagen sind daher nicht möglich.

Zu 11.:

Der Thüringer Rechnungshof (TRH) hat von März bis Juni 2012 das Vorsorgezentrum für Kinder geprüft. In seiner Prüfungsmitteilung vom September 2012 hat der TRH das Ergebnis seiner Prüfung mitgeteilt. Darin äußert sich der TRH u. a. kritisch bezüglich der Umsetzung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und des damit verbundenen erheblichen Kostenaufwandes insbesondere für die kommunalen Gebietskörperschaften. Nach Auffassung des TRH ergibt sich der erhebliche Kostenaufwand u.a. durch die Meldungen der behandelnden Kinder- und Jugendärzte bezüglich der Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung an das Vorsorgezentrum für Kinder und durch das Tätigwerden des Jugendamtes infolge der Meldung einer Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung.

Unberücksichtigt bleiben bei der Betrachtung des TRH die erheblichen Behandlungskosten, die für die Solidargemeinschaft in Folge von gesundheitlichen Schäden akuter und chronischer Art bei den Kindern bei einer Vernachlässigung der Kindergesundheit und des Kinderschutzes entstehen.

Inwieweit Maßnahmen zur Förderung der Kindergesundheit und des Kinderschutzes in angemessener Weise mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in Übereinstimmung zu bringen sind, wird auch Gegenstand der Meinungsbildung in der Landesregierung sein.

Neben der Kritik des TRH an dem Kostenaufwand für die Durchführung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder hat sich dieser auch kritisch zum Einladungs-, Erinnerungs- und Meldeverfahren geäußert. Dies wird im Rahmen der Prüfung einer möglichen Optimierung des Verfahrens in die Würdigung einbezogen.

Zu 12.:

Nach Kenntnis der Landesregierung wurden seitens des Thüringer Rechnungshofs die Thüringer Jugendämter in die Befragung zum Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder einbezogen.

Taubert
Ministerin

Anlagen^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachenummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Übersicht über die im Rahmen der Anhörungen zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG-E) relevanten Beiträge

Beiträge der Verbände und Akteure	Bewertung
<p>Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V.</p> <p>Der Gesetzentwurf wurde ausdrücklich begrüßt, insbesondere das vorgesehene Einladungs- und Erinnerungswesen im Kontext mit der Gründung eines Vorsorgezentrums für Kinder.</p> <p>Die Landesarbeitsgemeinschaft führte bezüglich der Meldung einer Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung aus, dass allein die Nichtteilnahme ein Tätigwerden des Jugendamtes gemäß § 8 a SGB VIII nicht auslöst.</p> <p>Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. hat eine Prüfung der Einordnung der Früherkennungsuntersuchungen im SGB V als Pflichtuntersuchungen ange-regt.</p>	<p>Zielsetzung des Gesetzes ist neben der Förderung von Kindergesundheit die Förderung des Kinderschutzes. Dabei kommt der Früherken-nung von Risiken für das Kindeswohl besondere Bedeutung zu. Die Meldung der Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung wird als ein Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung dem Ju-gendamt übermittelt, das im Rahmen seines Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII diese Meldung in seine Gesamtwürdigung einbezieht. Insoweit korrespondieren die Ausführungen der Landesarbeitsgemein-schaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. mit den Regelungen des ThürFKG-E.</p> <p>Der Forderung nach einer verpflichtenden Teilnahme wurde nicht ge-folgt. Eine Teilnahmeverpflichtung würde einen unververtretbaren Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Personensorgeberechtigten, medizini-sche Früherkennungsuntersuchungen bei ihren Kindern durchführen zu lassen, darstellen. Daher wurde lediglich auf die Erhöhung der Teil-</p>

<p>Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. hat vorgeschlagen, hinsichtlich der Wirksamkeit der Regelungen, insbesondere der Tätigkeit des Vorsorgezentrums für Kinder (VSZ), nach zwei Jahren eine Evaluierung vorzunehmen.</p>	<p>nahme an den Untersuchungen abgestellt und damit auf die Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge für Kinder.</p> <p>Anregung wurde aufgegriffen und hat ihren Niederschlag in § 11 Abs. 1 ThürFKG-E (Berichterstattung) gefunden.</p>
<p>Landesärztekammer Thüringen</p> <p>Die Landesärztekammer hat sowohl eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung der Gesetzesumsetzung als auch eine fachliche Qualifizierung des Vorsorgezentrums für Kinder (VSZ) gefordert.</p> <p>Die Landesärztekammer Thüringen hat gefordert, die Kosten, die den Ärzten im Rahmen der Meldepflicht entstehen, zu berücksichtigen.</p> <p>Die Landesärztekammer Thüringen lehnte eine Meldeverpflichtung der betreuenden Ärzte ab, da diese in der Verpflichtung zur Meldung eine massive Belastung der Arzt-Eltern- Beziehung sehen.</p> <p>Die Landesärztekammer Thüringen erachtete des Weiteren die Verknüpfung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen mit der Gewährung von Thüringer Erziehungsgeld als</p>	<p>Die Forderung ist in § 1 Thüringer Verordnung über die Errichtung und Aufgaben des Vorsorgezentrums für Kinder vom 13.08.2009 (GVBl. 2009, S. 738 ff) umgesetzt worden.</p> <p>Da die Förderung von Kindergesundheit und Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, haben sich das TMSFG und die Landesärztekammer Thüringen darauf verständigt, dass den die Früherkennungsuntersuchungen durchführenden Kinder- und Hausärzten im Rahmen ihrer Meldeverpflichtung keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.</p> <p>Dem Vortrag wurde nicht gefolgt, da der von der Regelung am stärksten betroffene Berufsverband der Kinderärzte die Wahrnehmung der Meldung zugesichert hat.</p> <p>Die Verknüpfung wurde in Artikel 2 zur Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes, § 1 Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen, da dies dazu beitragen soll, dass die Früherkennungsuntersuchungen tatsächlich wahr-</p>

<p>rechtlich problematisch. Sie hatte sich daher für ein Bonussystem ausgesprochen.</p>	<p>genommen werden. Hinsichtlich des Bonussystems war nicht klar, wie der „Bonus“ aussehen soll. Zudem wurde ein Bonussystem zur Zielerreichung als nicht ausreichend angesehen.</p>
<p>Gemeinde- und Städtebund Thüringen</p> <p>Der Gemeinde- und Städtebund hat den Gesetzentwurf mit folgender Begründung abgelehnt:</p> <p>Der Gesetzentwurf normiere neue Aufgaben für die Kommunen ohne einen entsprechenden Kostenausgleich. Dies verstoße gegen Art. 93 der Thüringer Verfassung und damit gegen das Konnexitätsprinzip. Es erfolge lediglich eine Finanzierung des Aufbaus und der Weiterentwicklung sog. Früher Hilfen über die Aufstockung der Mittel im Rahmen der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“.</p> <p>Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen führte aus, dass die Regelungen des § 8 ThürKFG-E vollkommen unklar seien und nicht erkennen lassen, wie die Jugendämter die übermittelten Daten zu berücksichtigen haben. Die Regelungen stellen eine Flucht unter den Deckmantel des § 8 SGBVIII dar.</p> <p>Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat gefordert, dass die Gesundheitsämter als erste Ansprechpartner des Vorsorge-</p>	<p>Der Kinderschutz ist originäre kommunale Aufgabe (sog. Staatliches Wächteramt nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG sowie Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassung und §§ 1 Abs. 3, 8a, 14, 16, 27 ff. SGB VIII).</p> <p>Der Gesetzentwurf sieht daher keine neue Aufgabe vor, sondern unterstützt mit der Regelung des § 8 ThürFKG –E (Aufgaben des Jugendamtes) die Kommunen bei der Umsetzung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichtaufgabe durch Hinweise und Informationen (Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (§ 7 ThürFKG-E). Diese Informationen sollen die Arbeit der Jugendämter unterstützen. Dabei bleibt es dem Jugendamt vorbehalten, die Hinweise so zu behandeln wie jeden anderen Hinweis auch und in eine Gesamtbewertung/- Würdigung mit einzubeziehen.</p> <p>Der Auffassung wurde nicht gefolgt, da die Gesundheitsämter gegenüber Personensorgeberechtigten keine „dem § 8a SGBVIII vergleichbare“ rechtliche Möglichkeiten haben.</p> <p>Durch das Tätigwerden des Gesundheitsamtes im Sinne einer erneuten Erinnerung und ggf. Beratung der Personensorgeberechtigten für den</p>

<p>zentrums zunächst die Fälle der Nichtteilnahme abklären, um den Arbeitsaufwand für die Jugendämter zu reduzieren.</p>	<p>Ernstfall würde zu viel Zeit verloren gehen. Die Informationen zu einer Kindeswohlgefährdung laufen im Jugendamt zusammen. Der Hinweis „Nichtteilnahme“ kann dort am ehesten im Rahmen einer Gesamtbewertung zu einem umgehenden Handeln führen. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt bleibt davon unberührt. Der Forderung wurde nicht gefolgt.</p>
<p>Der Gemeinde- und Städtebund forderte eine Verkürzung der Meldefrist von 5 auf 3 Werktage, um mehr Zeit für das Nachholen einer Früherkennungsuntersuchung zu gewährleisten.</p>	<p>Dem Vorschlag wurde differenziert gefolgt (vgl. § 3 Abs. 2 ThürFKG-E).</p>
<p>Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hatte sich zudem für eine Teilnahmeverpflichtung an den Früherkennungsuntersuchungen ausgesprochen.</p>	<p>Der Forderung nach einer verpflichtenden Teilnahme wurde nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Bewertung des gleichen Anliegens bei der Landesärztekammer Thüringen verwiesen.</p>
<p>Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen begrüßte den Datenabgleich zur Feststellung der Teilnahme am Neugeborenen-Screening. Er forderte die Aufnahme einer Informationspflicht über den Inhalt und den Zweck der Screening durch das Vorsorgezentrum an die Personensorgeberechtigten. In diesem Zusammenhang sieht es der Gemeinde- und Städtebund als wichtig an, Kinder bei positivem Befund rechtzeitig einer adäquaten Diagnostik und Therapie zuzuführen.</p>	<p>Das Vorsorgezentrum für Kinder kann die Daten nach § 3 Abs. 1 ThürFKG-E auch für einen Datenabgleich zur Feststellung der Teilnahme am Neugeborenen-Screening auf angeborene Stoffwechsel- und Hormonstörungen sowie am Neugeborenen-Hörscreening verwenden. Es informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedeutung dieser Untersuchungen und fordert sie auf, diese wahrzunehmen. Ausweislich der Begründung zu § 5 Absatz 2 ThürFKG-E berechtigt dieser das Vorsorgezentrum auch zur Verwendung der Daten nach § 3 Abs. 1 ThürFKG-E zum Zwecke der Feststellung der Teilnahme am Neugeborenen-Screening auf angeborene Stoffwechsel- und Hormonstörungen sowie der Feststellung der Teilnahme am Neugeborenen-Hörscreening durch Abgleich mit den ärztlichen Meldungen über durchgeführte Screening-Untersuchungen. Das Vorsorgezentrum schreibt die Personensorgeberechtigten an, informiert über die große Bedeutung dieser Vorsorgeuntersuchungen für die gesunde Entwicklung ihrer Kinder und fordert zur Teilnahme an den Untersuchungen auf. Gelangen dem Vorsorgezentrum kontrollbedürfti-</p>

	<p>ge Befunde zur Kenntnis, überwacht es die Durchführung der erforderlichen Kontrolluntersuchungen. Insoweit wurde dem Anliegen des Gemeinde- und Städtebundes entsprochen.</p>
<p>Thüringischer Landkreistag</p> <p>Wie die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. hat der Thüringische Landkreistag darauf hingewiesen, dass die Mitteilung der Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung keine Pflichten des Jugendamtes nach § 8 a SGB VIII auslöst. Die Nichtteilnahme stellt für sich keinen gewichtigen Anhaltspunkt für eine (gesundheitliche) Gefährdung des Kindes dar.</p> <p>Der Thüringische Landkreistag hatte des Weiteren vorgeschlagen, die Gesundheitsämter als erste Ansprechpartner für das Vorsorgezentrum für Kinder (VSZ) zu benennen. Als Begründung dafür führte er aus, dass der Gesetzentwurf „ein System der präventiven Gesundheitskontrolle für Kinder“ schaffe. Zur Begründung dafür wurde vorgetragen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufgaben der Gesundheitsämter stärker berührt werden, - die Gesundheitsämter über medizinische Kompetenz verfügen, - die Gesundheitsämter als Hilfe- und nicht als Kontrollinstanz in Erscheinung treten und - andere Länder diesen Weg bereits erfolgreich gehen. <p>Der Thüringische Landkreistag hatte sich für eine Teilnahmeverpflichtung an den Früherkennungsuntersuchungen ausgesprochen.</p>	<p>Der Hinweis wurde aufgenommen und § 8 ThürFKG-E entsprechend formuliert. Zudem wurde die Begründung zu § 8 ThürFKG-E entsprechend überarbeitet.</p> <p>Dem Vorschlag wurde nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Bewertung zur Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes verwiesen.</p> <p>Siehe Bewertung zu gleicher Anmerkung des Gemeinde- und Städtebundes.</p>

<p>Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK)</p> <p>Der VdAK befürchtete, dass durch das Einladungs- und Erinnerungswesen der Eindruck bei den Versicherten entstehen könnte, dass die Krankenkassen besonders schutzwürdige, personenbezogene Daten an die Landesbehörden weitergeben und bat daher um eindeutige und unmissverständliche Information über die Arbeitsweise des Vorsorgezentrums.</p> <p>Der VdAK äußerte Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit dem Grundrecht auf „ Informationelle Selbstbestimmung“ gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes i. V. mit Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen (Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe der personenbezogenen Daten).</p>	<p>Dem Anliegen wurde Folge geleistet. Die Information über das Verfahren wird bereits mit dem Einladungsschreiben gegenüber den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der anspruchsberechtigten Kinder erfolgen.</p> <p>Die Bedenken wurden geprüft und ausgeräumt.</p>
<p>BKK-Landesverband Ost</p> <p>Der BKK-Landesverband Ost begrüßte die Initiative des Freistaats Thüringens, da die Förderung der Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen auch im Interesse der betrieblichen Krankenversicherung liegt.</p>	
<p>Knappschaft Bahn See</p> <p>Die Knappschaft Bahn See stimmte dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu und begrüßte die Initiative des Freistaats Thüringen.</p> <p>Die Knappschaft Bahn See forderte die Aufnahme einer Regelung über die Teilnahme an Schutzimpfungen in Analogie zur hessischen Regelung. Die hessische Regelung ging der Knapp-</p>	

<p>schaft dabei aber nicht weit genug.</p> <p>Die Knappschaft Bahn See unterbreitete folgenden Regelungsvorschlag:</p> <p style="text-align: center;"><i>„§ Teilnahme an empfohlenen Schutzimpfungen</i></p> <p><i>Vor der Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574), haben die Personensorgeberechtigten eines Kindes durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.“</i></p> <p>Die Knappschaft Bahn See hatte des Weiteren eine zeitliche Präzisierung der Meldungen an das Jugendamt gefordert.</p> <p>Des Weiteren begrüßte die Knappschaft Bahn See den Datenabgleich zur Feststellung der Teilnahme am Neugeborenen-Screening. Sie forderte die Aufnahme einer Informationspflicht über den Inhalt und den Zweck der Screening durch das VSZ an die Personensorgeberechtigten. In diesem Zusammenhang sah es die Knappschaft Bahn See als wichtig an, Kinder bei positivem Befund rechtzeitig einer adäquaten Diagnostik und Therapie zuzuführen.</p>	<p>Dem Vorschlag wurde nicht gefolgt, da die hessische Regelung keine Sanktionen bei unvollständigem Impfschutz bzw. bei weiterhin bestehender Verweigerung vorsieht. Die Verknüpfung eines unvollständigen Impfstatus mit Ausschluss aus einer Gemeinschaftseinrichtung ist fachlich nicht gewollt, da dies gerade im Kontext mit dem Kinderschutz den kindlichen Interessen zuwider laufen könnte (der Impfschutz ist in erster Linie Kollektivschutz).</p> <p>Die Forderung wurde mit der Thüringer Verordnung über die Errichtung und Aufgaben des Vorsorgezentrums für Kinder vom 13.08.2009, GVBl. 2009, S. 738 ff in § 5 Abs. 1 umgesetzt.</p> <p>Siehe Bewertung zu gleicher Anmerkung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen.</p>
--	--

<p>Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV)</p> <p>Die PKV begrüßte den vorgelegten Referentenentwurf.</p>	
<p>Hebammenlandesverband Thüringen e. V.</p> <p>Der Hebammenlandesverband begrüßte die Gesetzesinitiative ausdrücklich. Er bezweifelte, dass die geplanten Maßnahmen Wirkung zeigen werden.</p> <p>Er lehnte die fürsorglich angeordnete Verpflichtung der Vorsorgeuntersuchungen ab, da der staatlich verordnete „Misshandlungs-Check“ das Vertrauen der Eltern zu ihren Ärzten belaste und im Widerspruch zu den verfassungsrechtlich garantierten Rechten von Eltern stehe. Zudem wies er darauf hin, dass angeordnete Fürsorgeleistung keine Leistung des SGB V mehr sind.</p> <p>Hinsichtlich der Möglichkeit des Datenabgleichs zum Zwecke der Feststellung der Teilnahme an den Neugeborenen-Screening wurden seitens des Hebammenlandesverbandes erhebliche Bedenken erhoben, da dadurch die Wächterfunktion des Staates unzulässig überdehnt werde.</p> <p>Der Hebammenlandesverband erachtete – wie auch die Landesärztekammer und die kommunalen Spitzenverbände - die Ver-</p>	<p>Früherkennungsuntersuchungen werden nicht zur Pflicht. Das ThürFKG –E zielt in erster Linie auf die Erhöhung der Teilnahme an den Untersuchungen ab und damit auf die Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge für Kinder.</p> <p>§ 8 ThürFKG-E regelt die Schnittstelle zum Jugendhilferecht, indem eine Nichtteilnahme als Hinweis auf eine ggf. mögliche Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt zur Unterstützung für die Erfüllung von dessen originären Aufgaben zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Es bleibt dem Jugendamt dabei vorbehalten, diese Hinweise so zu behandeln, wie jeden anderen Hinweis auch und entsprechend in eine Bewertung einzubeziehen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde geprüft. Die Auffassung wurde nicht geteilt.</p> <p>Siehe Bewertung zu gleicher Anmerkung der Landesärztekammer Thüringen.</p>

<p>knüpfung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen mit der Gewährung von Thüringer Erziehungsgeld als rechtlich problematisch. Der Hebammenlandesverband hatte sich daher für ein Bonussystem ausgesprochen.</p> <p>Der Hebammenlandesverband hatte sich für eine Teilnahmeverpflichtung an den Früherkennungsuntersuchungen ausgesprochen.</p>	<p>Siehe Bewertung zu gleicher Anmerkung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen.</p>
<p>Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Thüringen e. V.</p> <p>Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes wurde ausdrücklich begrüßt. Gefordert wurde die Stärkung und weitere Strukturierung der Arbeit der öffentlichen Jugendhilfe durch mehr geschultes Personal und bessere finanzielle Mittel.</p>	<p>Der Kinderschutz ist originäre kommunale Aufgabe. Der Gesetzentwurf sieht keine neue Aufgabe vor, sondern unterstützt die den Kommunen bereits durch die Regelungen des SGB VIII gesetzlich zugewiesene Pflichtaufgabe der Jugendämter durch Hinweise und Informationen über eine Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen, die als zusätzliche Informationen die Effizienz der Arbeit Jugendämter verbessern sollen.</p>
<p>Der Familienbund der Katholiken, Landesgeschäftsstelle Thüringen begrüßte den Gesetzentwurf als einen sehr wichtigen Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe „Kinderschutz“ und insbesondere auch die Breite der in die Anhörung eingebundenen gesellschaftlichen Gruppen und Fachkreise.</p> <p>Das verbindliche Einladungs- und Erinnerungswesen wurde begrüßt. Der Familienbund wies darauf hin, dass die Problematik der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes rechtlich gelöst scheinen. Dennoch wurde um besondere Sensibilität hinsichtlich der „Ansprache“ der Eltern durch das VSZ im Sinne ei-</p>	

<p>ner wohlwollenden Beratungssituation gebeten.</p> <p>Der Familienbund wies zudem darauf hin, dass das Einladungs- und Erinnerungsverfahren zu einer maßgeblichen Akzeptanz der Eltern zur Inanspruchnahme weiter führender vernetzter Hilfen für Familien beitragen kann.</p> <p>Der Familienbund forderte zudem eine Definition der Toleranzgrenzen.</p>	<p>Dies ist bereits mit den Vorgaben in den Kinder-Richtlinien erfüllt.</p>
<p>Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, Landesarbeitskreis Thüringen</p> <p>Diese begrüßte das Anliegen des Gesetzentwurfs, insbesondere die Errichtung eines VSZ. Allerdings wurde die Ermächtigungsgrundlage für den Landesgesetzgeber für die Melde- und Mitwirkungspflichten sowie den Datenaustausch zu Zwecken des Kinderschutzes nicht gesehen. Eine Ermächtigung ergebe sich nicht aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 12 Grundgesetzes. Des Weiteren enthalten weder die §§ 61 ff. noch die §§ 98 ff. SGB VIII, ebenso nicht § 35 SGB I in V. mit den §§ 67a ff. SGB X eine Ermächtigungsgrundlage für eine Meldeverpflichtung der Ärzte. Es wurde daher das Erfordernis des Durchsetzens einer Änderung des SGB durch den Bundesgesetzgeber gesehen.</p> <p>Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen hatte empfohlen, die Regelung zur Weitergabe der Daten an das Jugendamt ohne Erinnerung bei versäumter vorhergehender Untersuchung zu streichen, da trotz Nichtteilnahme an der vorhergehenden Früherkennungsuntersuchung bei Nichtteilnahme nach</p>	<p>Die Bundesregierung hatte in ihren Stellungnahmen immer wieder betont, dass die Gesetzgebungskompetenz gerade für das Einladungs- und Erinnerungswesen bei den Ländern liegt. Das TJM und der TLfD hatten die von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft angeführten datenschutzrechtlichen Bedenken nicht geäußert. Die im ThürFKG-E enthaltenen Regelungen wurden daher beibehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wurde geprüft. Ihr wurde nicht gefolgt, da kein weiterer Zeitverzug durch eine Erinnerung in Kauf genommen werden sollte. Zudem wird lediglich eine Information weitergegeben, die die Arbeit des Jugendamtes unterstützen soll und erst im Rahmen einer Gesamtwür-</p>

<p>Einladung noch keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorlägen und daher nicht in das verfassungsmäßig garantierte Personensorgerecht der Eltern eingegriffen werden dürfe.</p>	<p>digung durch das Jugendamt ggf. zur Bewertung eines gewichtigen Anhaltspunktes für eine Kindeswohlgefährdung beiträgt.</p>
<p>Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not</p> <p>Die Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not begrüßte ausdrücklich die Regelungen des Entwurfs des ThürFKG.</p>	
<p>Landesjugendhilfeausschuss</p> <p>Der Landesjugendhilfeausschuss hatte eine stärkere Einbeziehung der Gesundheitsämter vorgeschlagen, da diese gesellschaftlich positiver wahrgenommen werden als die Jugendämter. Zudem wurde gefordert, dass eine Information der Jugendämter erst dann erfolgt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.</p>	<p>Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Durch die Zwischenschaltung der Gesundheitsämter mit erneuter Erinnerung ginge Zeit verloren, die bei Gefahr im Verzug einem rechtzeitigen Eingreifen entgegenstehen würde.</p> <p>Die Mehrheit der Länder hat sich daher für eine primäre Regelung mit den Jugendämtern entschieden, denen es unbenommen bleibt, in den Prozess einer erforderlichen Klärung die Gesundheitsämter einzubeziehen.</p>
<p>Verband der Leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e. V., Landesverband Thüringen</p> <p>Der Verband forderte eine unbedingte Aufnahme der U2 Untersuchung in das Einladungs- und Erinnerungswesen, da zunehmend sehr unerfahrene und mit der täglichen Sorge um ein Neugeborenes überforderte Eltern in die stationäre Betreuung des Krankenhauses zurückfinden. Auch wenn rund 97% der Thüringer Frauen im Krankenhaus entbinden, wird eine nicht unerhebli-</p>	<p>Die Forderung der Aufnahme der U2 Untersuchung wurde fachlich geteilt; ist aber mit dem geplanten Einladungs- und Erinnerungswesen nicht umsetzbar. Der Forderung wurde daher nicht gefolgt.</p> <p>Als Lösungsvorschlag für die Praxis wurde eine stärkere Einbindung der Geburtshelfer vorgeschlagen und auf deren Verantwortung hinsicht-</p>

<p>che Zahl von Wöchnerinnen ohne Durchführung einer U2 Untersuchung aus dem Krankenhaus entlassen.</p> <p>Der Verband der Leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e. V. forderte, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung der Arzt nicht nur zur Meldung befugt, sondern vielmehr verpflichtet werden soll.</p>	<p>lich des Hinweises auf die Bedeutung der anstehenden U 2 Untersuchung hingewiesen. Es wurde auch auf die Möglichkeit einer stärkeren Einbindung der Hebammen, die bereits jetzt im Rahmen der Regelleistung jede Wöchnerin bzw. die Familien bis 6 Wochen nach der Geburt betreuen können, hingewiesen.</p> <p>Die mit § 10 Abs. 2 ThürFKG-E angestrebte Regelung stellt bereits eine über § 34 StGB hinausgehende landesgesetzliche Befugnisnorm dar, die den Ärzten deutlich mehr Rechtssicherheit bietet. Die aber im Einzelfall zu treffende Entscheidung sollte letztlich in Verantwortung des Arztes bleiben, da ansonsten das ärztliche Handeln zu stark eingeschränkt wird. Daher wurde der Forderung nicht gefolgt.</p>
<p>Berufsverband der Frauenärzte e. V.</p> <p>forderte generelle Hausbesuche bei allen Neugeborenen.</p> <p>Der Berufsverband der Frauenärzte e. V. hat ein Problem bzgl. der Herausnahme der U1 und U2 Untersuchungen aus dem Überwachungssystem gesehen, da ein hohes Gefährdungspotential gerade bei sehr kleinen Kindern besteht. Der Berufsverband hatte daher eine Meldeverpflichtung der Geburtshelfer und Hebammen vorgeschlagen, die bereits nach der Geburt das VSZ zum Zweck eines präventiven Hausbesuchs bei allen Neugeborenen durch Hebammen informieren sollen.</p>	<p>Der Forderung wurde nicht gefolgt. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind Ärzte, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten etc. befugt, das Jugendamt zu informieren (vgl. § 10 Abs. 2 ThürFKH-E). Es wurde nicht die Notwendigkeit gesehen, dass die Jugendämter generell Hausbesuche bei allen Neugeborenen durchführen.</p> <p>Das Problem der Herausnahme der U1 und U2 Untersuchungen wurde erörtert. Ein Einbezug der beiden U-Untersuchungen wurde im Rahmen des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens als zeitlich nicht realisierbar eingeschätzt. Eine Meldeverpflichtung der Geburtshelfer und Hebammen wurde und wird als nicht erforderlich angesehen, da nach der neuen Thüringer Meldeverordnung eine Meldung über Geburten durch die Meldebehörden an die Jugendämter erfolgt. Zudem besteht die Möglichkeit der sofortigen Einbeziehung des Jugendamtes durch die Hebamme oder den Geburtshelfer im Bedarfsfall nach § 10 Abs. 2 ThürKFG-E. Dem Vorschlag wurde daher nicht gefolgt.</p>

<p>Der Berufsverband der Frauenärzte e. V. hatte zudem vorgeschlagen, von einer Erinnerung an die versäumte Früherkennungsuntersuchung abzusehen und gleich einen Hausbesuch durch das Jugendamt zu veranlassen.</p> <p>Der Berufsverband hat des Weiteren eine Kopplung von finanziellen Leistungen an die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinne von Gutscheinen zum Wohle des Kindes (keine Barleistung) vorgeschlagen.</p> <p>Der Berufsverband der Frauenärzte e. V. hatte – wie auch der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, Landesverband Thüringen - die Berücksichtigung der Kosten, die den Ärzten im Rahmen der Meldepflicht entstehen, gefordert.</p> <p>Der Berufsverband forderte zudem eine Meldevergütung für die Kinder- und Jugendärzte, die die U- Untersuchungen durchführen (Porto-, Telefon- und Faxkosten).</p> <p>Weiterhin forderte der Berufsverband der Frauenärzte e. V. eine stärkere Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben durch die Jugendämter unter Einbeziehung der Familienhebammen.</p>	<p>Der Vorschlag wurde als unverhältnismäßig eingeschätzt. Dem Vorschlag wurde nicht gefolgt.</p> <p>Der Vorschlag wurde erörtert, wurde aber als schwer realisierbar verworfen, da im Rahmen der Diskussion nach anfänglicher Befürwortung durch eine Krankenkasse, diese von ihrer Befürwortung wieder Abstand genommen hatte.</p> <p>Da die Förderung von Kindergesundheit und Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, hatten sich das TMSFG und die Landesärztekammer Thüringen darauf verständigt, dass den die Früherkennungsuntersuchungen durchführenden Kinder- und Hausärzten im Rahmen ihrer Meldeverpflichtung keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.</p> <p>Dieser Forderung wurde nicht gefolgt, da die Ärzte für die Einladungs- und Erinnerungsschreiben „frei gemachte“ Briefumschläge erhalten.</p> <p>Dieser Forderung wurde zugestimmt.</p>
<p>Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, Landesverband Thüringen</p> <p>Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte hatte gefordert, die Kosten, die den Ärzten im Rahmen der Meldepflicht entstehen, zu berücksichtigen.</p>	<p>Siehe Bewertung zu gleicher Anmerkung bei dem Berufsverband der Frauenärzte e. V.</p>

<p>Des Weiteren hatte der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte darauf aufmerksam gemacht, dass bei verspäteter Vorstellung von Kindern nach Mahnung und bereits verstrichener Toleranzzeit eine Kostenübernahme durch die Krankenkassen nicht mehr erfolgt. Der Verband hatte diesbezüglich vorgeschlagen, eine Ausnahmeregelung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringens zu suchen.</p>	<p>Aus fachlicher Sicht wurde ein Nachholen der Früherkennungsuntersuchungen innerhalb der Toleranzgrenzen für erforderlich gehalten. Dies auch mit Blick auf die Kostenfolge. Der Forderung nach einer Ausnahmeregelung wurde daher nicht gefolgt.</p>
<p>LIGA der Freien Wohlfahrtspflege</p> <p>Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege hielt die Meldung einer Nichtteilnahme an das Jugendamt für richtig. Hat aber angemerkt, dass ein notwendiger Kontrollbesuch durch das Gesundheitsamt erfolgen sollte.</p> <p>Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege forderte eine klare Regelung der Vernetzung der vorhandenen Stellen und Institutionen.</p> <p>Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege erachtete die Verknüpfung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen mit der Gewährung von Thüringer Erziehungsgeld als rechtlich problematisch. Sie hat sich daher für ein Bonussystem ausgesprochen.</p>	<p>Der Auffassung wurde nicht gefolgt, da die Gesundheitsämter gegenüber Personensorgeberechtigten keine dem § 8a SGBVIII vergleichbare rechtliche Möglichkeiten haben.</p> <p>Durch das Tätigwerden des Gesundheitsamtes im Sinne einer erneuten Erinnerung und ggf. Beratung der Personensorgeberechtigten für den Ernstfall würde zu viel Zeit verloren gehen. Die Informationen zu einer Kindeswohlgefährdung laufen im Jugendamt zusammen. Der Hinweis „Nichtteilnahme“ kann dort am ehesten im Rahmen einer Gesamtbewertung zu einem umgehenden Handeln führen. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt bleibt davon unberührt.</p> <p>Der Forderung wurde im Gesetzentwurf durch § 10 Abs. 1 ThürFKG-E entsprochen.</p> <p>Siehe Bewertung zu gleicher Anmerkung der Landesärztekammer Thüringen.</p>

<p>Kassenärztliche Vereinigung</p> <p>Diese lehnte eine Meldeverpflichtung der betreuenden Ärzte ab, da diese in der Verpflichtung zur Meldung eine massive Belastung der Arzt-Eltern- Beziehung sehen.</p> <p>Des Weiteren hatte die Kassenärztliche Vereinigung darauf aufmerksam gemacht, dass bei verspäteter Vorstellung von Kindern nach Mahnung und bereits verstrichener Toleranzzeit eine Kostenübernahme durch die Krankenkassen nicht mehr erfolgt.</p>	<p>Dem Vortrag wurde nicht gefolgt, da der von der Regelung am stärksten betroffene Berufsverband der Kinderärzte die Wahrnehmung der Meldung zugesichert hat.</p> <p>Siehe Bewertung zu gleichem Anliegen des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte, Landesverband Thüringen.</p>
<p>Die Thüringer Kinderschutzambulanz am Universitätsklinikum Jena hat den Gesetzentwurf als richtungsweisend, konstruktiv und praktikabel beurteilt.</p> <p>Die Kinderschutzambulanz am Universitätsklinikum Jena erachtete die Verknüpfung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen mit der Gewährung von Thüringer Erziehungsgeld als rechtlich problematisch. Sie hat sich daher für ein Bonussystem ausgesprochen.</p>	<p>Siehe Bewertung zu gleicher Anmerkung der Landesärztekammer Thüringen.</p>
<p>Landesjugendring</p> <p>Der Landesjugendring hatte sich für eine Teilnahmeverpflichtung an den Früherkennungsuntersuchungen ausgesprochen.</p> <p>Der Landesjugendring erachtete die Verknüpfung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen mit der Gewährung von Thüringer Erziehungsgeld als rechtlich problematisch. Der Landesjugendring hatte sich daher für ein Bonussystem ausgesprochen.</p>	<p>Siehe Bewertung zu gleicher Anmerkung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen.</p> <p>Siehe Bewertung zu gleicher Anmerkung der Landesärztekammer Thüringen.</p>

Anlage 2 zu Frage 5

2009

Kapitel

0834

Titel

Ausgaben in EUR

Bezeichnung

Betrag

428 01	Entgelte der Arbeitnehmer	39.724,42	(1 Facharzt 0,2 GTE ganzjährig, 2 Mitarbeiter m. D. mit je 1,0 GTE ab 10.08.2009 bzw. ab 01.07.2009)
538 69	Ausgaben für sonstige Dienstleistungen	28.502,88	(Software)
511 01	Geschäftsbedarf, Kommunikation	4.547,65	(Postgebühren)
538 01	Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen	0,00	
gesamt:		72.774,95	

2010

Kapitel

0834

Titel

Ausgaben in EUR

Bezeichnung

Betrag

428 01	Entgelte der Arbeitnehmer	78.905,38	(1 Facharzt 0,2 GTE und 2 Mitarbeiter m. D. je 1,0 GTE ganzjährig)
538 69	Ausgaben für sonstige Dienstleistungen	18.032,16	(Software)
511 01	Geschäftsbedarf, Kommunikation	1.951,80	(Postgebühren)
511 01	Geschäftsbedarf, Kommunikation	57,56	(Formulardrucke)
538 01	Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen	52.553,06	(TLRZ)
gesamt:		151.499,96	

2011

Kapitel

0834

Titel

Ausgaben in EUR

Bezeichnung

Betrag

428 01	Entgelte der Arbeitnehmer	84.079,47	(1 Facharzt 0,2 GTE und 2 Mitarbeiter m. D. je 1,0 GTE ganzjährig)
538 69	Ausgaben für sonstige Dienstleistungen	6.866,20	(Software)
511 01	Geschäftsbedarf, Kommunikation	6.547,10	(Postgebühren)
511 01	Geschäftsbedarf, Kommunikation	141,95	(Formulardrucke)
538 01	Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen	65.630,34	(TLRZ)
gesamt:		163.265,06	

2012

Kapitel

0834

Titel

Ausgaben in EUR

Bezeichnung

Betrag

428 01	Entgelte der Arbeitnehmer	87.233,26	(1 Facharzt 0,2 GTE und 2 Mitarbeiter m. D. je 1,0 GTE ganzjährig)
538 69	Ausgaben für sonstige Dienstleistungen	5.439,20	(Software)
511 72	Geschäftsbedarf, Kommunikation	7.270,15	(Postgebühren)
531 72	Öffentlichkeitsarbeit	137,60	(Formulardrucke)
538 72	Sonstige Dienstleistungen	63.985,83	(TLRZ)
gesamt:		164.066,04	

Anlage 3

	2012			2011			2010			Differenz % 2012-2010
	Einladung	keine Teil- nahme	Teilnahme (%)	Einladung	keine Teil- nahme	Teilnahme (%)	Einladung	keine Teil- nahme	Teilnahme (%)	
Altenburger Land	4282	41	99,04	4363	106	97,57	2510	58	97,69	1,35
Eichsfeld	6249	135	97,84	6351	175	97,24	3895	178	95,43	2,41
Eisenach	2276	50	97,80	2303	84	96,35	1406	80	94,31	3,49
Erfurt	12672	453	96,43	13435	630	95,31	8056	438	94,56	1,86
Gera	4827	180	96,27	4948	233	95,29	2968	186	93,73	2,54
Gotha	7189	216	97,00	7633	345	95,48	4469	268	94,00	2,99
Greiz	4779	105	97,80	4875	161	96,70	2789	123	95,59	2,21
Hildburghausen	3598	42	98,83	3494	57	98,37	2007	53	97,36	1,47
Ilm-Kreis	6038	208	96,56	6097	329	94,60	3538	198	94,40	2,15
Jena	6901	97	98,59	6925	113	98,37	3896	135	96,53	2,06
Kyffhäuserkreis	3987	147	96,31	4116	175	95,75	2335	120	94,86	1,45
Nordhausen	4770	119	97,51	4869	149	96,94	2881	163	94,34	3,16
Saale-Holzland-Kreis	4405	77	98,25	4382	72	98,36	2575	53	97,94	0,31
Saale-Orla-Kreis	4324	128	97,04	4566	157	96,56	2599	123	95,27	1,77
Saalfeld-Rudolstadt	5529	113	97,96	5647	180	96,81	3192	159	95,02	2,94
Schmalkalden-Meiningen	6600	104	98,42	6525	108	98,34	3614	68	98,12	0,31
Sömmerda	4018	55	98,63	4254	85	98,00	2660	108	95,94	2,69

Sonneberg	2630	87	96,69	2812	127	95,48	1635	88	94,62	2,07
Suhl	1625	30	98,15	1696	38	97,76	956	18	98,12	0,04
Unstrut-Hainich	5920	173	97,08	6326	220	96,52	3785	176	95,35	1,73
Wartburgkreis	6707	137	97,96	6703	190	97,17	3791	142	96,25	1,70
Weimar	4281	105	97,55	4484	192	95,72	2520	96	96,19	1,36
Weimarer Land	4908	140	97,15	4908	159	96,76	2882	136	95,28	1,87

Quelle: TLV, Vorsorgezentrum für Kinder